

Schutzkonzept Genossenschaft Lenk Bergbahnen «COVID-19»

mit Bedingungen für den
touristischen Betrieb von Seilbahnen

(Schutz für Gäste und Mitarbeitende)

Ersteller: Nicolas Vauclair, Geschäftsführer Lenk Bergbahnen
Version: Sommer v1.0 vom 09. Juni 2021
Basis: Grundlagen Schutzkonzept von Seilbahnen «COVID-19» von SBS
Version 6.2 vom 20. Mai 2021 abgestimmt mit BAG

Inhalt

- (A) Grundlagen und Vorgehen
- (B) Grundsätze des Schutzkonzeptes für Seilbahnen
- (C) Generelles
- (D) Übergreifende Massnahmen
- (E) Massnahmen Publikum und Mitarbeitende
- (F) Interne Massnahmen Mitarbeitende
- (G) Durchführen von Kontroll- und Instandhaltungsarbeiten sowie Bauarbeiten
- (H) Management und Geschäftsführung

Rev.	Datum	Änderungen	Erstellt von
1.0	09.06.21	Erstausgabe Sommerkonzept	VANI

(A) Grundlagen und Vorgehen

Jeder Betreiber von Seilbahnen hat ein betriebspezifisches Schutzkonzept «COVID-19» zu erstellen (Gäste, Mitarbeitende, Dritte).

Die Schutzmassnahmen dauern solange, wie der Bundesrat und die Kantone sie in der besonderen Lage für die touristischen Betriebe erlassen haben und aufrecht halten. Änderungen der Vorgaben sind im Konzept entsprechend der Relevanz jeweils nachzuführen.

- Der Bundesrat hat per 19.10.2020 u.a. die schweizweite Maskentragpflicht (...) verordnet und am 28.10.2020 weitere schweizweit gültige Massnahmen beschlossen.
- Mit Beschluss vom 13. Mai 2021 hat er weitgehende Erleichterungen erlassen, welche in dieser Version 1.0 berücksichtigt sind. Insbesondere hat er die Artikel 5b Besondere Bestimmungen für Wintersportorte und Art 5c Besondere Bestimmungen für Betreiber von Skigebieten gestrichen.

Damit gelten bei den Seilbahnen die gleichen Bestimmungen wie beim öffentlichen Verkehr, d.h. die Kapazitätsbeschränkung sowie die kantonalen Bewilligungen fallen weg.

- COVID-19 Verordnung: <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2020/439/de>
- Das Schutzkonzept lehnt sich an das Schutzkonzept ÖV an.
- <https://www.sbb.ch/content/dam/internet/sbb/de/fahrplan/bahnverkehrsinformation/systemfuhrerschaft-schienenverkehr/Schutzkonzept-OEV-19032021.pdf.sbbdownload.pdf>
- Als Grundlage für den Arbeiterschutzes dient das vom SECO aufgeschaltete Merkblatt zum Gesundheitsschutz.
https://www.seco.admin.ch/dam/seco/de/dokumente/Publikationen_Dienstleistungen/Publikationen_Formulare/Arbeit/Arbeitsbedingungen/merkblaetter_checklisten/merkblatt_covid19.pdf.download.pdf/merkblatt_gesundheitsschutz_covid19_v25032020.pdf

Die nachfolgenden Ausführungen in den Abschnitten (B) – (H) bilden die Grundlage für die Erstellung der Schutzkonzepte der Unternehmen und sind zwingend einzuhalten.

Überarbeitung und Anpassung:

Wie lange die Corona-Situation anhält und wie sie sich entwickelt, ist zum aktuellen Zeitpunkt unbekannt. Neue behördliche Vorgaben und Anordnungen sind auf ihre Relevanz auf das Schutzkonzept zu prüfen. Wo nötig ist das Schutzkonzept zu überarbeiten.

(B) Grundsätze des Schutzkonzeptes für Seilbahnen

1. Die vom Bundesrat und den Kantonen angeordneten Massnahmen gelten für die besondere Lage übergeordnet und sind unabhängig der in diesem Dokument empfohlenen Massnahmen zu beachten. Dies gilt für Gäste wie Mitarbeitende gleichermaßen.
2. Der Schutz der Gesundheit von Gästen und Mitarbeitenden und die Vermeidung der gegenseitigen Ansteckung mit dem Virus SARS-CoV-2 wird konsequent umgesetzt.
3. Es gilt zu unterscheiden zwischen dem, was die Seilbahnbetreiber tun können und dem, was die Gäste tun sollen.

4. Das Schutzkonzept setzt auf Eigenverantwortung und Respekt der Gäste.
Die Sensibilität für die Virenthematik, Solidarität untereinander und Eigenverantwortung der Gäste sowie der Mitarbeitenden wird überall vorausgesetzt und kann durch keine anderen Massnahmen des Seilbahnunternehmens ersetzt werden.
5. Information der Gäste, Verbreitung der Kampagne: Wo möglich und sinnvoll werden entsprechende Corona-Plakate angebracht.
6. Das Muster-Schutzkonzept des SECO vom 23. April 2020 wird berücksichtigt und wo nötig an die Situation bei Seilbahnen adaptiert.
https://backtowork.easygov.swiss/wp-content/uploads/2020/04/DE_MusterSchutzkonzept_COVID-19.docx
7. Das Schutzkonzept lehnt sich an die grundsätzlichen Vorgaben des Schutzkonzeptes für den ÖV und des touristischen Verkehrs an.
8. Das Schutzkonzept für die Nebenbetriebe lehnt sich an die Massnahmen der weiteren Branchenverbände (insb. Gastronomie, Kioske, Detailhandel für Sportartikel und Sportgeräteverleih) an.
9. Als Grundlage für den Arbeiterschutzes dient das vom SECO erstellte Merkblatt zum Gesundheitsschutz.
10. Für Kontroll-, Inspektions- und Instandhaltungsarbeiten sowie Bautätigkeiten gelten dieselben Schutzmassnahmen wie beim Bauhaupt- und Nebengewerbe sowie in der Industrie.
11. Das Schutzkonzept wird von den verantwortlichen Führungspersonen des Betreibers unterzeichnet, die Mitarbeitenden über den Inhalt informiert und das Verhalten instruiert, und die Umsetzung kontrolliert und auch sanktioniert.
12. Das Schutzkonzept der Betreiber von Beförderungsanlagen deckt nur einen Teil des Besucherstroms ab (insb. die Zugangsbereiche zu den Anlagen für die Personenbeförderung).

(C) Generelles

Grundregeln

Das Schutzkonzept der Genossenschaft Lenk Bergbahnen stellt sicher, dass die folgenden Vorgaben eingehalten werden. Für jede dieser Vorgaben werden ausreichende und angemessene Massnahmen vorgesehen. Arbeitgeber und Betriebsverantwortliche sind für die Auswahl und Umsetzung dieser Massnahmen verantwortlich.

- 1) Personen, die an Covid-19 erkrankt sind oder Symptome einer Covid-19- Erkrankung aufweisen, dürfen nicht in das Gebiet eingelassen werden. Das Personal ist angewiesen, Gäste mit offensichtlichen Symptomen nicht zu bedienen / befördern.
- 2) Alle Personen im Unternehmen reinigen/desinfizieren sich regelmässig gründlich die Hände.
- 3) Mitarbeitende im Betriebsdienst tragen den Mund-Nasen-Schutz.
- 4) Es gilt die Tragepflicht für Mund-Nasen-Schutz für Gäste und Mitarbeitenden auf allen Transportanlagen.
- 5) Beim Anstehen gilt die Tragepflicht für Mund-Nasen-Schutz. Der erforderliche Abstand von 1,5m ist einzuhalten. Dies gilt sowohl im Innen- wie im Aussenbereich.
- 6) Bedarfsgerechte regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.
- 7) Regelmässige Lüftung aller Räume und geschlossenen Fahrmitteln.
- 8) Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen.
- 9) Es gilt nur symptomfrei zu arbeiten. Für die Prüfung von Symptomen verweisen wir auf den Corona Virus-Check des BAG: <https://check.bag-coronavirus.ch/screening>
- 10) Kranke im Unternehmen werden nach Hause geschickt und angewiesen, die (Selbst-) Isolation gemäss BAG zu befolgen.
- 11) Berücksichtigung von spezifischen Aspekten der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten.
- 12) Empfehlung der Installation der SwissCovid App auf den persönlichen Handys.
- 13) Information der Mitarbeitenden, der Gäste und anderer betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen.
- 14) Umsetzung der Vorgaben im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen.

(D) Übergreifende Massnahmen

Bereich	Massnahme	Erledigt
Management	Bestimmung eines Corona-Verantwortlichen im Betrieb	
	Erstellung eines eigenen Schutzkonzeptes und Aktionsplanes	
	Produktion und Druck von Infomaterial für Mitarbeitende und Gäste	
	Schulung der Mitarbeitenden (Verhalten, Nutzung Schutzmaterial, Reinigung, Kontrollpflichten, Sanktionsmöglichkeiten)	
Öffentliche Räume	Plakate und Desinfektionsmitteldispenser (wenn keine Möglichkeit zum Hände waschen besteht) am Eingang bereitstellen	
	Informationsblätter in allen Gemeinschaftsräumen, WC, evtl. Aufzug anbringen	
	Hinweistafeln mit Piktogrammen und klare Bodenmarkierungen zur Einhaltung des Abstands anbringen	
	Geschlossene Bereiche kennzeichnen und schliessen	
	Öffentliche Räume und Räume für Personal regelmässig lüften	
	Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes in den Innenräumen sowie in allen Warte- und Zugangsbereichen des öffentlichen Verkehrs (Aussen- und Innenbereich), beim Anstehen ist zudem der erforderliche Abstand einzuhalten. Beobachtung von erhöhtem Gästeaufkommen mit Dispositiv um Abstandsregelungen zu ändern, u.a. Abschränkungen vorbereiten.	
Reinigung	Nach Möglichkeit für die Reinigung Einweglappen und -handschuhe verwenden	
	Kontaktstellen und Ablageflächen regelmässig reinigen; z.B. Türen, Türfallen, Fenster, Fenstergriffe, Lichtschalter, Tische, Aufzugsknöpfe, Treppengeländer; Ticket- und Kartenleser, Zahlterminal an Kassen, Haubengriffe usw.	
Personal mit direktem Kundenkontakt	Mitarbeitende in öffentlichen Räumen (inkl. Kassenpersonal) tragen einen Mund-Nasen-Schutz	
Gästabförderung	Für die Beförderung der Gäste auf sämtlichen Anlagen (inkl. Sesselbahnen, Skilifte, Anfängerteppiche) gilt die Tragepflicht eines Mund-Nasen-Schutzes.	

Beim Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes verweisen wir auf die Empfehlung des BAG, eine medizinische Maske zu tragen. In der Zwischenzeit gibt es auf dem Markt «Halsschläuche», welche auch die Richtlinien einer medizinischen Maske erfüllen. [Anhang 1: Technisches Datenblatt Typ IIR Maske].

Gäste können diese Ausrüstungsteile selbst mitbringen (Eigenverantwortung) und haben sich an den Empfehlungen des BAG zu orientieren.

(E) Massnahmen Publikum und Mitarbeitende

(1) Händehygiene

Alle Personen im Unternehmen reinigen sich regelmässig gründlich die Hände.

- Aufstellen von Händehygienestationen: Der Kundschaft wird empfohlen, sich bei Betreten des Betriebsgebäudes die Hände mit Wasser und Seife zu waschen oder mit einem Händedesinfektionsmittel zu desinfizieren.
- Alle Personen im Unternehmen waschen sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife. Dies insbesondere vor der Ankunft am Arbeitsplatz, zwischen Bedienung von Kundschaft sowie vor und nach Pausen. An Arbeitsplätzen, wo dies nicht möglich ist, muss eine Händedesinfektion erfolgen.
- Entfernung von unnötigen Gegenständen, welche von Kundschaft angefasst werden können.
- Keine Trinkwasserspender aufstellen.

Massnahmen	erledigt
Sämtliche Mitarbeiter erhalten eine persönliche Händedesinfektionsflasche	
Mitarbeiter mit Gästekontakten tragen Handschuhe und müssen sich regelmässig die Hände waschen oder desinfizieren	
In allen zugänglichen Toiletten der Lenk Bergbahnen (Gäste- wie auch Mitarbeitertoiletten) ist genügend Seife und Papier zum abtrocknen sowie ein Tretteimer vorhanden	
Bei den Kassen besteht die Möglichkeit für die Gäste, sich die Hände zu desinfizieren	

(2) Reinigung

Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden. Sicheres Entsorgen von Abfällen und sicherer Umgang mit Arbeitskleidung.

Lüften

- Für einen regelmässigen und ausreichenden Luftaustausch in öffentlichen Räumen und Arbeitsräumen sorgen. Dies gilt auch für geschlossene Fahrzeuge von Seilbahnen die während des Betriebs genügend gelüftet werden sollen.

Oberflächen und Gegenstände

- Oberflächen und Gegenstände (z. B. Arbeitsflächen, Tastaturen, Telefone und Arbeitswerkzeuge, Fahrzeugbedienungselemente) regelmässig mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel reinigen, besonders bei gemeinsamer Nutzung.
- Tassen, Gläser, Geschirr sowie Utensilien nicht teilen; Geschirr nach Gebrauch mit Wasser und Seife spülen.
- Türgriffe, Liftknöpfe, Treppengeländer, Kaffeemaschinen und andere Objekte, die oft von mehreren Personen angefasst werden, regelmässig reinigen.

Massnahmen	erledigt
Im Verwaltungsgebäude: Reinigung sicherstellen und kontrollieren	
Im Verwaltungsgebäude: nach jeder Sitzung im Sitzungszimmer Oberflächen und Sitzflächen reinigen und den Raum gut durchlüften. Dies gilt auch bei der Verwendung des Raums als Verpflegungsort	
Alle übrigen Räume sind regelmässig zu lüften	
Kassen: im Tagesprogramm regelmässige Reinigung der Oberflächen und Gegenstände organisieren. Wo nicht genügend gelüftet werden kann, ist eine technische alternative (UVC-Lampe mit Umluft) einzurichten	
Toiletten im Tagesprogramm Kasse / Bahn: regelmässige Reinigung der Oberflächen und Gegenstände organisieren	
Übrige Fahrzeuge: nach Benützung Oberflächen und Fahrzeugbedienungselemente mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel reinigen.	
Bei Bedarf nach Reinigungsmittel, rechtzeitig bei Thomas Schläppi Nachschub bestellen	
Regelmässige Desinfektion der Fahrzeuge bei den Gondelbahnen	

3) Information

Bereits geimpfte Mitarbeitende und Gäste werden gleich behandelt wie nicht geimpfte Personen. Alle Personen (älter als 12 Jahre) haben die Massnahmen in gleichem Masse einzuhalten.

a) Information der Mitarbeitenden:

- Information der Mitarbeitenden und weitere betroffene Personen über die Richtlinien und Massnahmen.
- Information der besonders gefährdeten Mitarbeitenden über ihre Rechte und Schutzmassnahmen bei der Genossenschaft Lenk Bergbahnen.
- Information der Mitarbeitenden im Umgang mit Covid-19 Symptomen.
- Aushang der Schutzmassnahmen gemäss BAG in allen Gemeinschaftsräumen der Mitarbeiter

Massnahmen	erledigt
Alle Mitarbeitende werden über den internen Informationskanal (Beekeeper) über das Schutzkonzept Sommer informiert. Dieses kann in der Dokumentbibliothek konsultiert werden. Eine Kenntnisnahmebestätigung wird ebenfalls via Beekeeper organisiert. Das Konzept kann jederzeit in schriftlicher Form im Büro angefragt werden	
Bei Unsicherheit ist der Corona-Beauftragte, der Geschäftsführer Nicolas Vauclair, über die Hotline Nummer 033 / 736 30 39 zu kontaktieren	
Ablauf richtiger Umgang bei Krankheitssymptomen ist allen Mitarbeitenden seit der Wintersaison bekannt und in der Dokumentbibliothek vorhanden	
Ablauf Umgang mit Personen mit Dispens überprüfen und bei Bedarf neu erläutern	

b) Massnahmen zur Information der Gäste

- Wo möglich und sinnvoll werden entsprechende Corona-Plakate «So schützen wir uns bei den Seilbahnen» angebracht.
- Mund-Nasen-Schutz tragen gemäss Empfehlungen BAG (Eigenverantwortung der Gäste) [Anhang 1: Technisches Datenblatt Typ IIR Maske
- Anbringen eines gut sichtbaren Plakates im Eingangsbereich, dass die Gäste mit dem Eintritt ins Gebiet deklarieren, dass sie gesund resp. symptomlos sind, und dass sie mit offensichtlichen Symptomen nicht befördert werden.

Formulierung:

Liebe Gäste, mit dem Eintritt ins Gebiet und dem Passieren des Drehkreuzes dieser Anlage bestätigen Sie, dass sie gesund sind und keine Covid-19 Symptome aufweisen. Gästen mit Covid Symptomen ist es nicht erlaubt, ins Gebiet einzutreten.

Massnahmen	erledigt
Überall wo nötig und sinnvoll Plakate „Maskenpflicht“ und „Abstand halten“ aufstellen oder anbringen	
Plakatt „so schützen wir uns bei den Seilbahnen“ bei allen Kassen anbringen	
Plakatt Eintritt ins Gebiet bei den Gondelbahnen in mehreren Sprachen aufbringen	
Bei Online-Verkaufsportale, Ergänzung mit einem Pflichtfeld zur Bestätigung der Kenntnisnahme hinsichtlich gute Gesundheit und keine Symptome	
Merkblatt für Personen mit Masken-Dispens erarbeiten	
Bei den Hauptstationen zusätzlicher Torboggen mit Maskenpflicht	
In den Kabinen der Gondelbahnen werden Kleber „Maskenpflicht“ angebracht	

4) Überwachung

Die Einhaltung der im Schutzkonzept vorgesehenen Massnahmen wird durch Mitarbeitende überwacht, namentlich wird die Einhaltung des Tragens des Mund-Nasen-Schutzes und des erforderlichen Abstands in Zugangs- und Wartebereichen von Beförderungsanlagen sowie der Einstieg in die Fahrmittel kontrolliert.

Besucherinnen und Besucher, die sich trotz wiederholter Instruktion und Abmahnung nicht an die Massnahmen gemäss Schutzkonzept halten, werden aus dem Ausflugsgebiet gewiesen.

Die Polizei kann eine Ordnungsbusse in der Höhe von max CHF 300.- verteilen.

Anweisungen des Personals oder Lautsprecherdurchsagen sind zu befolgen.

Überwachungsplan	erledigt
Gondelbahn Lenk – Leiterli Talstation: Kontrolle des gesamten Einstiegsbereich (vor und nach Drehkreuz) durch Bahnpersonal. Bei Bedarf zusätzliche Abschränkungen aufbringen.	
Gondelbahn Lenk – Leiterli Mittelstation: Kontrolle Ein- und Austiegsbereiche durch Bahnpersonal.	
Gondelbahn Lenk – Leiterli Bergstation: Kontrolle Ein- und Austiegsbereiche durch Bahnpersonal.	
Gondelbahn Lenk – Metschstand Talstation: Kontrolle Einstiegsbereich (vor und nach Drehkreuz) durch Bahnpersonal.	
Gondelbahn Lenk –Metschstand Mittelstation: Kontrolle Ein- und Austiegsbereiche durch Bahnpersonal.	
Gondelbahn Lenk – Metschstand Bergstation: Kontrolle Ein- und Austiegsbereiche durch Bahnpersonal.	

5) Anreise und Parkplatz, Aufgaben der Gemeinde, Koordination

Der Personenfluss auf den Zugangswegen von den Haltestellen des öffentlichen Verkehrs und den Parkplätzen zu den Beförderungsanlagen sowie in den Zugangs- und Wartebereichen dieser Anlagen wird so gestaltet werden, dass der erforderliche Abstand eingehalten werden kann; auf den Zugangswegen ist der Personenfluss in Koordination mit der Gemeinde und den Verkehrsbetrieben zu gestalten.

Massnahmen	erledigt
Die Bushaltestelle Metsch/Rothenbach (ÖV) befindet sich auf dem Areal der Lenk Bergbahnen. Die Chauffeure werden angewiesen, die Gäste auf die Maskentragpflicht und die Abstandregelung beim Aussteigen mit einer Durchsage zu informieren	

6) Kasse und Ticketing (Automaten)

- Trennscheibe zwischen Gast und Verkaufspersonal wird vorausgesetzt.
- Dispenser mit Desinfektionsmittel bereitstellen, regelmässig nachfüllen.
- Möglichkeit für elektronische Zahlungsmittel und kontaktloses Zahlen nutzen.
- Tastatur des Zahlterminals regelmässig desinfizieren.
- Online-Buchungen kommunizieren, wenn technische Voraussetzungen vorhanden sind.
- 1,5m Abstände am Boden markieren oder Hinweisschilder (1,5m/3m/4,5m).
- Beim Ticketverkauf wird der Gast gefragt, ob er Covid-Symptomfrei ist. Falls nicht, wird kein Ticket verkauft.
- Corona-Plakate «So schützen wir uns bei den Seilbahnen» anbringen.
- Plakate der Selbstdeklaration bei den Kassastationen anbringen.

Massnahmen (zusätzlich zu oben aufgelistet)	erledigt
Aktive Kommunikation vom Online Shop und Ticketautomat (Kauf & Pick-up)	
Kassenpersonal arbeitet mit Handschuhen	
Oberfläche und Gegenstände regelmässig reinigen / desinfizieren	
Grundsätzlich gilt es bei allen Kassen nur eine Warteschlange und der Gast wartet bis die nächste Kasse frei ist	

7) Wartezone vor Bahnfahrt (Tal-, Mittel- und Bergstation)

In Warte- und Anstehzonen vor Stationen innerhalb und ausserhalb von Gebäuden besteht Mund-Nasen-Schutz Pflicht und der erforderliche Abstand von 1,5m ist einzuhalten.

- Klare räumliche Lenkung für einsteigende und aussteigende Gäste.
- 1,5m Abstände sowie Kolonnen am Boden markieren oder abgrenzen (je nach örtlichen Begebenheiten), geeignete Warteschlangen vorbereiten und beschildern oder am Boden markieren oder abgrenzen
- Hinweisschilder zur Einhaltung des Abstandes mit guter Sichtbarkeit anbringen (Reserve bereithalten für die provisorische Montage bei grossem Gästeaufkommen)
- Kontrolle des Wartebereiches durch das Personal – Kontrolle der Tragepflicht des Mund-Nasen Schutzes und der Abstandspflicht
- Koordination der Wartezeiten mit der Polizei, wenn sich die Wartezone bis auf die öffentlichen Strassen ausdehnen.
- Das Trichterförmige Warten vor den Transportanlagen ist zu verhindern. Wo immer möglich erfolgt eine Anpassung der Wartezone vor dem Drehkreuz mittels gleichmässiger und linienförmiger Zuführung in Korridoren mit entsprechender Abschränkung und Abstandsbezeichnung.
- Kontrolle des Einstiegsbereiches in die geschlossenen Fahrmittel durch das Personal – Kontrolle der Tragepflicht des Mund-Nasen Schutzes
- Anzahl Ablagen und Sitzgelegenheiten minimieren.
- Haltestangen und Türgriffe regelmässig reinigen und desinfizieren.

Massnahmen	erledigt
Für alle Bahnen gilt die Überwachung gemäss Punkt 4 Überwachung	
Für alle Bahnen sind genügend Hinweisschilder zur Tragepflicht der Mund-Nasen-Schutzes sowie zur Einhaltung des Abstandes aufzubringen. Die Anzahl ist dem Gästeaufkommen und der Länge der Warteschlange anzupassen.	
Gondelbahn Lenk – Leiterli Talstation: Trennung der Anstehbereiche zwischen Kassen und Bahnzustieg. Bei Bedarf können die Warteräume über den gesamten Mitarbeiterparkplatz ausgedehnt werden. Die Wege sind seitlich abgegrenzt, regelmässig beschildert und mit Bodenmarkierung ergänzt.	
Gondelbahn Lenk – Leiterli Talstation: bei Andrang im Einstiegsbereich Drehkreuz kurzzeitig sperren	
Gondelbahn Lenk – Leiterli Mittelstation: wo nötig Bodenmarkierung zur Abstandhaltung anbringen.	
Gondelbahn Lenk – Leiterli Bergstation: wo nötig Bodenmarkierung zur Abstandhaltung anbringen (Wartezone Ausgabe Trotti).	
Gondelbahn Lenk – Metschstand Talstation: Trennung der Anstehbereiche zwischen Kassen und Bahnzustieg.	
Gondelbahn Lenk – Metschstand Talstation: bei Andrang im Einstiegsbereich Drehkreuz kurzzeitig sperren	
Gondelbahn Lenk – Metschstand Talstation: Kontrolle Einstiegsbereich (vor & nach Drehkreuz) durch Bahnpersonal.	
Gondelbahn Lenk – Metschstand Mittelstation: Trennung der Ein- und Ausstiegsbereiche von beiden Sektionen. Einstieg Richtung Berg- und Tal: die	

Wege sind seitlich abgegrenzt in Korridoren gebildet, regelmässig beschildert, mit Bodenmarkierung ergänzt und dem Gästeaufkommen angepasst und ausgedehnt.	
---	--

8) Bahntransport und Ticketkontrolle

Für die Beförderung in geschlossenen Fahrzeugen besteht ab 13.5.2021 keine verordnete Begrenzung der Förderkapazität mehr.

- Maskentragepflicht in allen geschlossenen Fahrzeugen
- **Gute Durchlüftung der Fahrzeuge sicherstellen**
- Ticketkontrolle: Beschränkung auf das Wesentliche; elektronisch mittels Zutrittsleser oder visuelle Validierung durch das Kontrollpersonal ohne persönliche Entgegennahme des Tickets.
- Die Förderleistung der Anlage ist bei Bedarf (Warteschlange) auszuschöpfen.

Massnahmen	erledigt
Alle Anlagen: sobald sich eine grosse Warteschlange bildet wird immer mit der saisonalen maximalen Fahrgeschwindigkeit gefahren	
Gondelbahn: das Personal in alle Stationen kontrolliert, dass alle Fenster der Fahrzeuge offen sind.	

9) Waren- und Gütertransport, Sportgeräte wie Fahrräder, MTB (Mountainbike), Schlitten

- Betriebseigene Rollwagen nutzen und anbieten, Griffe regelmässig reinigen und desinfizieren, evtl. Sonderfahrten mit separatem Fahrplan durchführen.
- Die Anzahl Sportgeräte pro Fahrzeug hängt von der betrieblichen Situation und den Platzverhältnissen ab.

Massnahmen	erledigt
Der Gast lädt wann immer möglich seinen Mountainbike / Trotti selber ein.	
Waren werden nicht mit Gästen zusammen transportiert	

10) Bergung

- Mundschutz für Seilretter und Bodenmannschaft während der Bergung bei direktem Körperkontakt vorsehen und entsprechende Anzahl beschaffen

Massnahmen	erledigt
Keine weitere Massnahmen zu den oben aufgeführten	

11) Publikums-WC

- WC nach Gästeaufkommen regelmässig reinigen.
- Einweg-Papierhandtücher anbieten.
- Dispenser mit Desinfektionsmittel oder Seife einrichten, regelmässig nachfüllen.
- Abfallkübel regelmässig leeren.

- Wartebereich markieren, Ansammlungen von Gästen vermeiden, Abstand alle 1,5m auf Boden und/oder mit Schildern (Piktogramme) markieren.

Massnahmen	erledigt
Hinweisschilder oder Kleber zur Tragepflicht des Mund-Nasen-Schutzes sowie zur Einhaltung des Abstandes anbringen.	

NEBENBETRIEBE

Für die Nebenbetriebe gelten die jeweiligen Branchen-Schutzkonzepte.

1) Gastronomie

Die Lenk Bergbahnen betreiben selber keine Gastronomiebetriebe

2) Picknickräume

Die Lenk Bergbahnen betreiben selber im Sommer keine Picknickräume

3) Kiosk

Die Lenk Bergbahnen betreiben selber keinen Kiosk

4) Vermietung von Sportgeräten, Mietcenter

- Generell sind die übergeordneten Vorgaben des BAG und des Bundesrates zu beachten und umzusetzen.
- Die Empfehlungen des Detailhandels sind zu beachten, zu beachten ist insbesondere die Beschränkung der Anzahl der Kunden im jeweiligen Geschäft.

Massnahmen	erledigt
Die Ausgabe erfolgt durch instruierte Personen	
Es ist möglich kontaktlos zu bezahlen (Cashless)	
Stifte zum Ausfüllen der Mietformulare nach jedem Gebrauch desinfizieren.	
Trottinett und MountainCart vor jeder Ausgabe desinfizieren	

5) Spielplätze und andere nicht bediente Freizeitanlagen

Keine besondere Massnahmen, Eigenverantwortung der Gäste

6) Wanderwege, Elektro-, Mountainbike-Routen und -Abfahrten

- Eigenverantwortung der Gäste

7) Feuerstellen und Aussichtsplattformen

- Piktogramm zum Verhalten und Plakate BAG anbringen.

8) Sonderanlagen (Zip-Line, Rodelbahnen)

Keine durch die Lenk Bergbahnen betrieben

9) Anlässe und Events

- Die Vorgaben des Bundesrates, der Kantone und des BAG hinsichtlich Anlässen, Versammlungen und Events sind laufend zu beachten und umzusetzen.

Kantone können in der besonderen Lage strengere Regeln als der Bundesrat verordnen.

(F) Interne Massnahmen Mitarbeitende

- Arbeiten in festen und kleinen Teams erledigen, Teams nicht mischen.

Verordnet der Bundesrat oder Kantone zusätzliche Massnahmen wie eine Tragepflicht von Mund-Nasen-Schutz am Arbeitsplatz, sind diese umzusetzen.

Tragepflicht für Mund-Nasen-Schutz gilt gemäss Art. 10 der aktuellen COVID-19 Verordnung auch für alle Innenräume mit mehreren Mitarbeitenden, insb. die Kassenbereiche.

Als Grundlage für den Mitarbeiterschutz dient das vom SECO erstellte Merkblatt zum Gesundheitsschutz (Version 27. Januar 2021)

https://www.seco.admin.ch/dam/seco/de/dokumente/Publikationen_Dienstleistungen/Publikationen_Formulare/Arbeit/Arbeitsbedingungen/merkblaetter_checklisten/merkblatt_covid19.pdf.download.pdf/merkblatt_gesundheitsschutz_covid19_v25032020.pdf

Die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers für seine Mitarbeitenden ist sehr wichtig, die entsprechenden Massnahmen sind konsequent umzusetzen.

- Mitarbeitende, die zu Risikogruppen gehören, sind bei entsprechender Eignung nur dort einzusetzen, wo sie keinen direkten Publikumskontakt haben (Home-Office, Einzelräume, Telefonauskunft, Reservationen per E-Mail, Marketing, Einkauf, Werkstatt, ...). Das gilt auch für Aufgaben, die ohne besondere Gefahr allein ausgeführt werden können.
- Mitarbeitende sind nach Möglichkeit und Ressort in zwei getrennte Gruppen aufzuteilen und einzusetzen – damit kann, bei einer allfälligen Ansteckung, Kontinuität und eine minimale Aufgabenerledigung sichergestellt werden. Die Technische Leitung ist hier besonders betroffen, auch im Kassenbereich sollten getrennte Teams eingesetzt werden.
- Pausen: Ausreichende körperliche Distanz bei Pausen. Genügend Sitzgelegenheiten und Tische in Aufenthaltsräumen und in Küchen bereitstellen.

Betriebsbedienstete:

- Pflicht eines Mund-Nasen-Schutzes in Innen- und Aussenräumen. Ausnahmen:
 - Im Kommandoraum der Anlage, wenn man sich allein darin befindet. Es wird empfohlen den Mund-Nasen-Schutz immer zu tragen.
 - Im Pausenraum, wenn man sitzend eine Verpflegung an dem dafür vorgesehenen Platz einnimmt
 - Im Büro wenn man sich alleine in einem Raum befindet
 - In der Werkstatt, wenn dabei der Mindestabstand von 1.5m bei der Durchführung von Arbeiten an Maschinen und Einrichtungen zwischen 2 Mitarbeitende eingehalten werden kann.
 - In einem Fahrzeug der Firma wenn kein Beifahrer dabei ist. Nach der Fahrt sind die üblichen Kontaktoberflächen im Fahrzeug zu reinigen.

- Aufsicht unter Einhaltung von genügendem Abstand (>1,5m) oder aus Kommandoraum.

Garderobe:

- Eigenverantwortung der Mitarbeitenden.
- Gestaffelt und nicht alle miteinander umziehen.
- Genügend Desinfektionsmittel bereitstellen.
- Abfallkübel regelmässig leeren.
- Festlegung max. Anzahl Personen in der Garderobe

WC für Mitarbeitende:

- Gemäss Nutzung und Bedarf reinigen.
- Dispenser für Seife einrichten und regelmässig nachfüllen.
- Einweg-Papierhandtücher anbieten.
- Abfallkübel regelmässig leeren.

Dienstfahrt: gleiche Grundsätze anwenden wie für Bahntransport von Gästen.

Massnahmen	erledigt
Sämtliche Mitarbeiter haben Mund-Nasen-Schutzmasken in genügender Anzahl im Winter erhalten. Alternativ dürfen sie bei Thomas Schläppi 1-Weg Schutzmasken beziehen	
Regelmässige Kontrolle der Einhaltung der Tragepflicht durch Vorgesetzte	
Oberfläche und Gegenstände regelmässig reinigen / desinfizieren	

(G) Durchführen von Kontroll-, Inspektions- und Instandhaltungsarbeiten (Bahnanlagen, Infrastruktur und Gebäude, Beschneigung, Fahrzeuge etc.), Neubauprojekte

- Arbeiten in festen und kleinen Teams erledigen, Teams wenn immer möglich nicht mischen.
- Ballungen in Garderoben, WC und bei Pausen vermeiden.
- Abstand halten oder wenn Abstand regelmässig kleiner als 1.5m wird oder für eine Zeit von mehr als 5 Minuten Maske tragen.

(H) Management und Geschäftsführung

Umsetzung von Massnahmen durch das Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen.

- Regelmässige Instruktion der Mitarbeitenden über Hygienemassnahmen, Umgang mit Mund-Nasen-Schutz und einen sicheren Umgang mit der Kundschaft.
- Seifenspender und Einweghandtücher regelmässig nachfüllen und auf genügenden Vorrat achten.
- Desinfektionsmittel (für Hände) sowie Reinigungsmittel (für Gegenstände und/oder Oberflächen) regelmässig kontrollieren und nachfüllen.
- Bestand von Hygienemasken resp. Mund-Nasen-Schutz regelmässig kontrollieren und nachfüllen.
- Soweit möglich, besonders gefährdeten Mitarbeitern Aufgaben mit geringem Infektionsrisiko zuweisen.
- Information der Mitarbeitenden, wie bei Erkältungssymptomen vorzugehen ist:

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/isolation-und-quarantaene.html>

- Bei Corona-Krankheitssymptomen sofort testen und bis zum Testergebnis zu Hause bleiben. Alle Kontakte zu anderen Personen vermeiden bis das Testergebnis vorliegt.
- Bei negativem Test kann sofort "normal" gemäss den Sicherheitskonzepten des Bundes weitergearbeitet werden.
- Bei positivem Test sind die Anweisungen der Gesundheitsbehörde zu befolgen und der Arbeitgeber unverzüglich zu informieren.
- Die Anwendung und Wirksamkeit des Schutzkonzepts werden laufend überprüft und bei Bedarf angepasst.
- Die Corona-Verantwortliche Person bezeichnen und ein Überwachungsplan erstellen.

Dieses Schutzkonzept wurde auf Grund einer Branchenlösung erstellt: Ja Nein

Lenk, 05.06.2021

Unterschriften



André Troxler
Verwaltungspräsident



Nicolas Vauclair
CEO, Corona-Verantwortlicher

[Anhang 1: Technisches Datenblatt]

Technisches Datenblatt einer medizinischen Mund-Nasen-Schutz Maske TYP IIR

- Bakterielle Filterleistung (BFE - EN 14683:2019+AC: 2019 Annex B):
>99%
- Atemwiderstand (Pa/cm^2 - EN 14683:2019+AC: 2019 Annex C):
<47,52 Pa/cm^2 (Normvorgabe weit höher <60 Pa/cm^2)
- Druck des Spritzwiderstands (ISO 22609:2004 / EN 14683:2019+AC: 2019; 5.2.4):
> 16,0 kPA
- Mikrobiologische Reinheit (KBE/g - ISO 11737-1:2018-11):
<23 KBE/g) (Normvorgabe weit höher <30 KBE/g)
- Prüfungen auf Hautirritation (ISO 14683 Ch. 5.2.6 / ISO 10993-10 / OECD TG439):
Bestanden

Prüfungen auf Hautsensibilisierung (ISO 14683 Ch. 5.2.6 / OECD TG 442d/e):
Bestanden